

Regierungsvorlage
Juni 2019

Zu Zl. 01-VD-LG-1890/28-2019

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000
geändert wird**

Allgemeiner Teil

Änderungsbedarf und wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

Mit Erkenntnis vom 28. November 2013, Zl. 2011/03/0066, stellte der Verwaltungsgerichtshof – aufbauend auf bisherigen Erkenntnissen – klar, dass Jagdgebietsfeststellungen und Verfügungen zur Flächengestaltung (im Konkreten Anschlüsse und Abrundungen) nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000 in einer bestimmten Reihenfolge zu erfolgen haben. So sind zunächst Eigenjagdgebiete und nachfolgend (Sonder-)Gemeindejagdgebiete festzustellen. Im Anschluss daran sind Anschlüsse (§ 10 K-JG) und Abrundungen (§ 11 K-JG) anzuordnen. Diese Reihenfolge wurde zum Teil bereits bisher von den zuständigen Verwaltungsbehörden so vollzogen, zum Teil wurden jedoch auch Verfügungen zeitgleich mit Eigenjagdgebietsfeststellungen angeordnet bzw. sämtliche Verfahrensgegenstände aus verwaltungsökonomischen Motiven in einem abgehandelt. Die klare Festlegung der Reihenfolge, wie sie vom Verwaltungsgerichtshof getroffen wurde, wird jedoch seitens der Vollzugspraxis als vollziehungshindernd empfunden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll daher gesetzlich klargestellt werden, dass die Behörde eine gemeinsame Entscheidung fällen kann und jene Punkte, welche den Verwaltungsgerichtshof zu der Annahme einer bestimmten Reihenfolge angehalten haben, beseitigt werden. Im Ergebnis soll daher den zuständigen Verwaltungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Effizienz über die obig genannten Verfahrensgegenstände in einem zu entscheiden.

Daneben soll auch eine Mitteilungspflicht über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Kärntner Jägerschaft an bestimmte Personen und Stellen gesetzlich verankert werden. Dies, um eine widerrechtliche Jagdausübung infolge des Ausschlusses aus der Kärntner Jägerschaft effektiver verhindern zu können.

Ferner sollen ein paar inhaltliche Ergänzungen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Kompetenzgrundlagen:

Die kompetenzrechtliche Grundlage zur Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Seitens der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum des Amtes der Kärntner Landesregierung werden die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens wie folgt dargestellt:

„Seitens der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, wird zum nunmehr vorliegenden Begutachtungsentwurf des Gesetzes, mit dem das Kärntner Jagdgesetz geändert wird, ausgeführt, dass durch den vorliegenden Begutachtungsentwurf keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen, bezogen auf den Aufgabenbereich der ha. Abteilung, der Bezirksverwaltungsbehörden oder Gemeinden, zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Aufnahme des (neuen) § 90b – Informationspflicht – im K-JG kann der zusätzliche Aufwand für die Kärntner Jägerschaft (Disziplinarrat) sowie das Landesverwaltungsgericht nicht abgeschätzt werden, da die Anzahl der rechtskräftigen Ausschlüsse von Mitgliedern aus der Kärntner Jägerschaft auf bestimmte Zeit (§ 90 Abs. 6 lit. c) oder auf Dauer (§ 90 Abs. 6 lit. d) der ha. Abteilung nicht bekannt ist und sohin der Aufwand ha. auch nicht abgeschätzt werden kann.

Die Änderung der §§ 10, 11 und 13 sowie die neue Bestimmung des § 13a K-JG ermöglicht den Bezirksverwaltungsbehörden, die Verfahren zur Feststellung von Eigen – und Gemeindejagdgebieten noch konzentrierter und verfahrensökonomischer zu führen.

Durch das neue Anhörungsrecht der Gemeinden und die damit verbundene Anhörung des bisherigen Jagdausübungsberechtigten einer Gemeindejagd im Gemeinderat (§ 11 Abs. 2b) erwachsen den Gemeinden keine nennenswerten Mehraufwendungen, da nach der K-AGO Gemeinderatssitzungen ohnehin quartalsmäßig abzuhalten sind. Sollte es dennoch erforderlich sein, dass eine Gemeinde eine zusätzliche Gemeinderatssitzung abhalten muss, so werden die Aufwendungen dafür, aufgrund des Umstandes, dass dies nur alle 10 Jahre einmal der Fall ist, relativiert.

Durch die zusätzliche Anhörung der Gemeinde erwachsen den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung ebenso keine nennenswerten Mehraufwendungen, da die Bezirksverwaltungsbehörden bereits bisher ua. den/die Jagdverwaltungsbeirat/beiräte bei Verfügungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 K-JG anzuhören hatten, was ohnehin auch schon bisher mit einem Anschreiben an die Gemeinde und der Übermittlung der Bezug habenden Unterlagen verbunden war.

Die Änderung der maximalen Bewilligungsdauer für Ausnahmen vom Verbot der Abzugeisenverwendung von zwei auf fünf Jahre, im § 68 Abs. 3 K-JG, und der Entfall der Wortfolge „eine Waldschnepe oder ein Marmelotier“ im § 58 Abs. 1 erster Satz K-JG dient vorwiegend verfahrens- und verwaltungsökonomischen Gründen.“

Verhältnis zu Unionsrecht:

Soweit ersichtlich, steht der vorliegende Gesetzesentwurf in keinem Widerspruch zum Recht der Europäischen Union.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Entwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch hat er Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand. Ferner wird keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

Zu Z 2 bis 6 und 9 (§§ 10 und 11 Abs. 1, 2 und 3):

Da der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikaturlinie (VwGH 28. November 2013, 2011/03/0066; VwGH 8. September 2004, 2001/03/0223; VwSlg. 16436 A/2004; ua.) bei „Jagdgebieten“ von bereits rechtskräftig festgestellten Jagdgebieten ausgeht, soll der Anwendungsbereich der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch auf Gebiete erweitert werden, die noch nicht rechtskräftig als Jagdgebiet iSd. § 5 (Eigenjagdgebiet) oder § 6 (Gemeindejagdgebiet) festgestellt wurden.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 2b):

Um Abrundungen (auch) im Interesse der tatsächlich die Jagd ausübenden Personen zu verfügen, sind diese Personen vom Gemeinderat einer betroffenen Gemeinde (in der sich abzurundene Grundflächen befinden) zu hören. Anschließend hat die Gemeinde die daraus gewonnenen Erkenntnisse der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 2c):

Aus verfahrensökonomischen Gründen sind Anträge auf Abrundungen (§ 11 Abs. 1 und 2) innerhalb jener Fristen einzubringen, die für die Antragstellung auf Feststellung eines Eigenjagdgebietes (§ 9 Abs. 2 und 3) einzuhalten sind. In der Vollziehung wurde dies bereits bisher so praktiziert. Dies soll nun auch gesetzlich verankert werden. Die Frist gilt nicht für antragstellende Gemeinden.

Zu Z 10 (§ 13):

Eine amtswegige Abrundung soll – sofern erforderlich – jederzeit möglich sein (im Gegensatz zur Abrundung infolge Antragstellung; vgl. Art. I Z 7).

Zu Z 11 (§ 13a):

Es soll eine einfachgesetzliche Grundlage zur Möglichkeit einer gemeinsamen Entscheidung über Jagdgebietsfeststellungen (§ 9 Abs. 5; sowohl Eigen- als auch Gemeindejagdgebietsfeststellungen), Anschlüssen (§ 10) und Abrundungen (§ 11) geschaffen werden. Dabei soll die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über all diese Verfahrensgegenstände im selben Bescheid absprechen können.

Sollte es infolge der Bekämpfung einer Jagdgebietsfeststellung zur Aufhebung/Abänderung eines (noch nicht rechtskräftig) festgestellten Gebietes kommen, sind auch daran anknüpfende Verfügungen, welche im selben Bescheid angeordnet wurden, davon betroffen und müssen neuerlich – unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben – angeordnet werden. Die Frist für die Antragstellung nach § 11 Abs. 1 und 2 betreffend von der Aufhebung/Abänderung berührte Gebiete beginnt dann jedoch von Neuem zu laufen.

Sollten lediglich Anschlüsse und Abrundungen, die konzentriert nach § 13a Abs. 1 angeordnet wurden, bekämpft werden, sind die Bestimmungen nach § 13 letzter Satz maßgeblich.

Zu Z 12 (§ 33):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Zitats, da § 33 Abs. 1 lit. d bereits mit LGBL Nr. 50/1995 entfiel.

Zu Z 13 (§ 38):

Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des (neuen) Erwachsenenschutzrechts (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG, BGBl. I Nr. 59/2017). Der bisherige – gerichtlich bestellte – Sachwalter geht zwar weitestgehend in dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter (iSd. §§ 271 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 100/2018) auf, allerdings soll der Erhalt einer Jagdkarte auch von gewählten (§§ 264 ff ABGB) und gesetzlichen (§§ 268 ff ABGB) Erwachsenenvertretern vertretenen schutzberechtigten Personen vorenthalten werden.

Zu Z 14 (§ 58):

Auf Wunsch der Kärntner Jägerschaft soll bei Waldschnepfen und Murmeltieren – aus Gründen der Verfahrensökonomie – die Abschussmeldepflicht in Form einer Einzelabschussmeldung durch die Verpflichtung einer Eintragung in die Abschussliste ersetzt werden. Die Kontrollmöglichkeit bleibt dabei weitestgehend die gleiche, durch die nicht mehr sofortig zu erbringende Abschussmeldung soll jedoch eine Verfahrenserleichterung – sowohl für Behörde als auch für Jagdausübungsberechtigte – erreicht werden. Als Ersatz für die derzeit vorgesehene Meldung ist ein Abschuss in die Abschussliste (§ 59) einzutragen.

Zu Z 15 (§ 68):

Aus (verwaltungs-)ökonomischen Gründen soll die maximale Bewilligungsdauer für Ausnahmen vom Verbot der Abzugeisenverwendung auf fünf Jahre verlängert werden. Dadurch, dass nicht alle zwei Jahre ein Antrag auf Bewilligung zu stellen und behördlich zu bearbeiten ist, soll eine Reduzierung des Aufwands einerseits für die Antragsteller und andererseits für den Landesjägermeister erreicht werden.

Bei rechtswidrigem Fehlverhalten während der Bewilligungsdauer droht – wie bereits nach geltender Rechtslage – der Widerruf der Bewilligung.

Zu Z 16 (§ 90b):

Um eine rechtswidrige (Fort-)Ausübung der Jagd nach erfolgtem Ausschluss aus der Kärntner Jägerschaft und damit verbundenem Entzug der Jagdkarte effektiv verhindern zu können, sollen sämtliche Personen bzw. Stellen, in deren Interesse bzw. in deren Wirkungsbereich die Verhinderung einer weiteren Ausübung durch das ausgeschlossene Mitglied steht, vom Ausschluss in Kenntnis gesetzt werden. Dabei sind sämtliche, sich aus dem Unionsrecht wie auch aus dem nationalen Recht ergebenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Zu den Personen bzw. Stellen, in deren Interesse bzw. in deren Wirkungsbereich die Verhinderung einer weiteren Ausübung durch das ausgeschlossene Mitglied steht, zählen die Bezirksverwaltungsbehörde, die für die Auflösung eines Pachtvertrages zuständig ist, die Bezirksverwaltungsbehörde, die für die Durchführung eines etwaigen Verwaltungsstrafverfahrens zuständig ist, der Bezirksjägermeister, der für die Ausstellung der Jagdkarte zuständig ist, die Kärntner Jägerschaft, Landesjagdverbände anderer Bundesländer, sofern ein begründetes Interesse an der Information besteht, sowie die Jagdausübungsberechtigten einer Gemeinde- oder Eigenjagd, in der das ausgeschlossene Mitglied in der laufenden Abschussplanperiode einen Jagderlaubnisschein hat oder das Jagdausübungsrecht besitzt (sohin die Jagd ausgeübt hat bzw. die Jagd ausüben hat dürfen). Zu den potentiellen Jagdausübungsberechtigten

zählen der Eigenjagdberechtigte, die Gemeinde, Pächter von Eigen- oder Gemeindejagdgebieten, Bevollmächtigte gemäß § 2 Abs. 3 oder Jagdverwalter nach § 34 (vgl. Anderluh/Havranek, Kärntner Jagdrecht, 4. Auflage, 2002, S 3). Jedenfalls sollen jedoch die Verpächter von Eigen- und Gemeindejagden informiert werden. Der Zeitraum der laufenden Abschussplanperiode soll dabei für die Meldung über den Ausschluss eines Mitgliedes ausreichen, ohne einen unverhältnismäßig lang zurückreichenden Zeitraum für die Anprangerung des Verhaltens, welches für den Ausschluss ausschlaggebend war, zu schaffen.

Ferner hat die Kärntner Jägerschaft in ihrem Mitteilungsblatt („Kärntner Jäger“) zur Information ihrer Mitglieder statistische Daten über die Anzahl der durchgeführten Disziplinarverfahren sowie zur Prävention und Abschreckung ausgewählte plakative Beispiele für einen Ausschluss aus der Jägerschaft – unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – zu veröffentlichen.

Zu Artikel II:

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes betreffend die Jagdgebietsfeststellung sowie die Flächengestaltung (Anschluss und Abrundung) sollen mit 1. Juli 2019 in Kraft treten, um diese für den mit 1. Juli 2019 beginnenden Jagdgebietsfeststellungszyklus 2019/2020 (beginnt gemäß § 9 Abs. 2 18 Monate vor Ablauf der laufenden Pachtzeit der Gemeindejagd für die kommende Pachtzeit der Gemeindejagd, welche sich gemäß § 17 Abs. 1 vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2030 erstreckt) für die zuständigen Verwaltungsbehörden bereits anwendbar zu machen. Dabei soll jedoch klargestellt werden, dass die einschlägigen Bestimmungen erst für die kommende Pachtzeit der Gemeindejagd (gemäß § 17 Abs. 1 vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2030), anzuwenden ist. Die Bestimmungen über die Anmeldefrist für Abrundungen gemäß Art. I Z 8 und 10 sollen für den Feststellungszyklus 2019/2020 jedoch keine Rolle spielen und somit erst mit Beginn der Pachtdauer selbst in Kraft gesetzt werden.

Die übrigen Bestimmungen sollen mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft gesetzt werden, wobei die erste Veröffentlichung der statistischen Daten iSd § 90b Abs. 2 erst zum Beginn des Kalenderjahres 2020 erfolgen soll.